



Steuerliche Behandlung des Arbeitnehmerbeitrages

Stand: 08/2021

Auf der Grundlage von tarifvertraglichen oder allgemein einzelvertraglichen Regelungen ist die beschäftigte Person an der Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung mit einem Arbeitnehmerbeitrag beteiligt. Der Arbeitnehmerbeitrag wird monatlich vom Entgelt einbehalten und durch den Arbeitgeber an die Zusatzversorgungskasse überwiesen. Sie können entscheiden, ob die Zahlung

- aus versteuertem und sozialversicherungspflichtigem Entgelt (Nettoentgelt) oder
- aus steuer- und sozialversicherungsfreiem Entgelt (Bruttoentgelt) erfolgen soll.

Diese Entscheidung bzw. auch eine zukünftige Änderung teilen Sie bitte Ihrem Arbeitgeber mit. Wenn Sie den Arbeitnehmerbeitrag steuerpflichtig einzahlen möchten, um die „Riester“-Förderung zu nutzen, füllen Sie bitte den Vordruck „Erklärung Arbeitnehmerbeitrag Versteuerung“ aus und übergeben ein Exemplar Ihrem Arbeitgeber. Andernfalls behandelt Ihr Arbeitgeber den Arbeitnehmerbeitrag automatisch steuerfrei.

1. Steuer- und sozialversicherungspflichtige Zahlung

Sie können für den Arbeitnehmerbeitrag die „Riester“-Förderung nutzen, wenn Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Sie haben Anspruch auf:

- Steuerliche Förderung durch zusätzlichen Sonderausgabenabzug im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung
- Erhöhung Ihrer Betriebsrente durch staatliche Förderung in Form von Zulage

Steuerlich gefördert werden jährlich maximal 2.100 Euro Altersvorsorgebeitrag.

Höhe der jährlichen Altersvorsorgezulagen:

- 175 Euro Grundzulage
- 185 Euro Kinderzulage (300 Euro für ab 2008 geborene Kinder)
- 200 Euro Berufseinsteigerbonus für junge Versicherte unter 25 Jahren einmalig zusätzlich

Ist Ihr Arbeitnehmerbeitrag geringer als der Mindesteigenbeitrag für die volle Zulage, erhalten Sie die Zulage anteilig. Um die Zulage in voller Höhe zu erhalten, können Sie im Rahmen einer freiwilligen Versicherung bei Ihrer Zusatzversorgungskasse den Differenzbetrag einzahlen. Der Anteil der Betriebsrente, der aus dem geförderten Arbeitnehmerbeitrag ermittelt wird, ist im Rentenbezug in vollem Umfang steuerpflichtiges Einkommen und beitragsfrei in der Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner. Wenn Sie auf die staatliche Förderung verzichten, ist die resultierende Betriebsrente im Rentenbezug ebenfalls steuerpflichtiges Einkommen, allerdings nur mit dem so genannten Ertragsanteil.

2. Steuer- und sozialversicherungsfreie Zahlung

Sie können alternativ den Arbeitnehmerbeitrag steuer- und sozialabgabenfrei (keine Einzahlung in Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) einzahlen.

Daraus ergibt sich in der monatlichen Gehaltsabrechnung ein höheres Nettoentgelt. Eine „Riester“-Förderung ist für den steuer- und sozialversicherungsfrei eingezahlten Beitrag nicht möglich.

Der Anteil der Betriebsrente, der aus dem steuerfreien Arbeitnehmerbeitrag ermittelt wird, ist im Rentenbezug steuerpflichtiges Einkommen und beitragspflichtig in der Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner. Änderungen zur Versteuerung des Arbeitnehmerbeitrages können Sie mit Wirkung für die Zukunft bei Ihrem Arbeitgeber beauftragen.

Vorteile des Arbeitnehmerbeitrages

- Eintritt der sofortigen Unverfallbarkeit: Auch bei nicht erfüllter Wartezeit (60 Beitragsmonate in der Pflichtversicherung) haben Sie einen Anspruch auf Altersrente, die aus dem Arbeitnehmerbeitrag resultiert.
- Staatliche Förderung: Eine „Riester“-Förderung (siehe 1.) ist möglich. Durch die Zulagen erhöht sich die Anwartschaft auf Betriebsrente.

Bei Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit (siehe 2.) erhöht sich das monatliche Nettoeinkommen.

Mit Ihren Fragen wenden Sie sich gern an uns. Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.kvbbg.de im Bereich der Zusatzversorgungskasse. Telefonisch können Sie uns unter 03306 7986-2010 oder per E-Mail zvkkvbbg.de erreichen.